

5282/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Gottfried Feurstein und Kollegen vom 20. Jänner 1999, Nr. 5538/J, betreffend Einreise mit Mietwagen aus der Schweiz nach Vorarlberg, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zur rechtlichen Einordnung der vorübergehenden Verwendung von drittländischen Beförderungsmitteln, insbesondere von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch, zu denen auch die in der Anfrage angesprochenen Mietwagen aus der Schweiz zählen, möchte ich einleitend darauf hinweisen, daß es sich dabei um ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 der Zollkodex - Durchführungsverordnung der EU - Kommission (ZK - DVO), VO 2913/92 handelt, bei dem es nicht davon abhängt, ob der Mietwagen von einem EU-Bürger eingebracht wird, sondern davon, wo der Reisende - unabhängig von seiner Staatsbürgerschaft - seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat (wo er ansässig ist).

Grundsätzlich ist die vorübergehende Verwendung von drittländischen Beförderungsmitteln nur durch Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets der EG zulässig (Art. 71 ff der ZK - DVO, VO 2454/93). Ausnahmen bestehen etwa für Studenten, für Dienstfahrzeuge und eben für Mietwagen, wenn der Reisende das Fahrzeug mietet, um in den Mitgliedstaat zurückzukehren, in dem er seinen Wohnsitz hat (Art. 719 Abs. 11 Buchstabe b ZK - DVO).

Die in der Anfrage genannten Touristen mit Wohnsitzen, die vorwiegend in Irland, im Vereinigten Königreich, in den Niederlanden, Belgien, Dänemark und Schweden liegen, mieten den Mietwagen in Zürich aber nicht zu diesem Zweck, sondern um für einen Urlaub nach Österreich einzureisen, und fallen daher nicht unter diese Ausnahmebestimmung.

Zu 1.:

Bereits vor dem Bekanntwerden der in der Anfrage dargelegten Probleme wurde im Zuge der Reform der Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung vom österreichischen Delegierten in der Sitzung des zuständigen Ausschusses für den Zollkodex (Fachbereich Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung) am 11. und 12. September 1997 eine Regelung angestrebt, welche diese Schwierigkeiten vermieden hätte. Nach dem Bekanntwerden der genannten Probleme erfolgte in der Sitzung am 6. und 7. April 1998 eine ausdrückliche Einbringung in die Ausschlußarbeit.

Da der Ausschuß in der Folge den Bereich der vorübergehenden Verwendung nicht mehr behandelte und die Reform insgesamt ins Stocken geriet, drängte das Bundesministerium für Finanzen auf eine Lösung außerhalb der Reform und verhandelte in bilateralen Kontakten mit der Europäischen Kommission um die Formulierung eines Lösungsvorschlages, wobei im Spätherbst 1998 das Einvernehmen über einen Text erzielt wurde, der von der Kommission erstmals in der Sitzung des Ausschusses am 1. Dezember 1998 (der ersten Sitzung nach der Sommerpause) erörtert wurde.

Aufgrund von Widerständen einiger Mitgliedstaaten wurde einerseits versucht, die Widerstände in persönlichen Kontakten zu zerstreuen, und andererseits einen neuen, mit der Europäischen Kommission abgestimmten Lösungsvorschlag zu erarbeiten, der den vorgebrachten Bedenken Rechnung tragen sollte. In der Sitzung des Ausschusses am 4. Februar 1999, bei der auch der neue Textvorschlag von einigen Mitgliedstaaten nicht akzeptiert wurde, zeichnete sich eine dritte Variante mit einem von der Kommission zu formulierenden Kompromißtext ab, der Aussicht auf Zustimmung durch die erforderliche qualifizierte Mehrheit im Ausschuß hat.

Zu 2.:

Wie bereits unter Punkt 1 dargelegt, konnten zwar mit der Europäischen Kommission (die am 1. Dezember 1998 bzw. 4. Februar 1999 im Ausschuß erörterten Texte), nicht aber mit allen Mitgliedstaaten konkrete Verhandlungsergebnisse erzielt werden.

Der Grund für die späte Erörterung im zuständigen Ausschuß und für die noch ausstehende Zustimmung der anderen Mitgliedstaaten ist aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen einerseits darin zu suchen, daß in der Europäischen Kommission aufgrund einer Reorganisation der zuständigen Generaldirektion XXI von April bis Dezember 1998 keine Sitzungen des zuständigen Ausschusses stattgefunden haben, die Reform der Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung ins Stocken geraten ist und daher die Änderung der für die genannten Probleme maßgeblichen Bestimmung aus der Reform herausgenommen und in ein Einzelverfahren umgeleitet werden mußte.

Andererseits haben Interventionen durch die Schweiz im Mai 1998 bei der Europäischen Kommission den Eindruck erweckt, daß die Lösung dieser Schwierigkeiten ein Schweizer Anliegen sei, wodurch bewirkt wurde, daß die Angelegenheit von der technischen Ebene der Experten in die politische Ebene gehoben und der Strategie des Pakets der unter österreichischer Präsidentschaft abgeschlossenen sieben Abkommen mit der Schweiz unterworfen wurde.

Zu 3.:

Der erste Textvorschlag, der auch dem Dokument der Kommission XXI/1726/98 vom 11. November 1998 bzw. den dem Parlament gemäß Art. 23e Bundes - Verfassungsgesetz übermittelten Bericht vom 23. Dezember 1998 über die Ausschußsitzung vom 1. Dezember 1998 entnommen werden kann, lautet:

„Artikel 719 Absatz 11 Buchstabe b erhält folgenden Wortlaut:

"kann eine natürliche Person mit Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft ein außerhalb dieses Zollgebiets aufgrund eines schriftlichen Vertrags gemietetes oder geliehenes Fahrzeug, das den Voraussetzungen in Absatz 3 Buchstabe c entspricht, einführen und im Zollgebiet der Gemeinschaft verwenden, wenn das Fahrzeug dazu dient, um nach einem unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignis aus dem Drittland in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückzukehren, oder wenn im Zuge einer durchgehenden Reisebewegung im Drittland die Art des Beförderungsmittels gewechselt worden ist.

Das Fahrzeug ist binnen einer Frist von 8 Tagen nach Abschluß des schriftlichen Vertrages auszuführen oder dem Mietwagenunternehmen im Zollgebiet der Gemeinschaft zurückzugeben. Der Miet - oder Leihvertrag ist auf Verlangen der Zollbehörden jederzeit vorzuweisen...“

Aufgrund der Widerstände einiger Mitgliedstaaten wurde in der Sitzung vom 4. Februar 1999 versucht, eine Einigung über folgenden Textvorschlag, der den in der Sitzung vom 1. Dezember 1998 vorgebrachten Bedenken Rechnung tragen sollte, zu erreichen:

„Artikel 719 Absatz 11 Buchstabe b erhält folgenden Wortlaut:

Die Zollbehörden können zulassen, daß eine natürliche Person mit Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft ein außerhalb dieses Zollgebiets aufgrund eines schriftlichen Vertrags gemietetes oder geliehenes Fahrzeug, das den Voraussetzungen in Absatz 3 Buchstabe c entspricht, einführt und im Zollgebiet der Gemeinschaft verwendet, wenn das Fahrzeug dazu dient, um in einer besonderen Situation aus dem Drittland in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückzukehren.

Das Fahrzeug ist binnen einer Frist von 8 Tagen nach Abschluß des schriftlichen Vertrages auszuführen oder dem Mietwagenunternehmen im Zollgebiet der Gemeinschaft zurückzugeben. Der Miet- oder Leihvertrag ist auf Verlangen der Zollbehörden jederzeit vorzuweisen...“

Eine längere Frist - etwa 14 Tage - wurde zwar ebenfalls diskutiert und würde auch die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen erhalten, hat jedoch keine Aussicht auf einen Konsens unter den Mitgliedstaaten.

Zu 4.:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen besteht die Möglichkeit, daß die angestrebte Änderungsverordnung, nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU, etwa im Juli 1999 in Kraft gesetzt wird.